

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig eine Gefahr für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verursacht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

#### 9390 Landesverräterische Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln

(1) Wer ein Beweismittel über eine Tatsache, die für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder einerseits und einem fremden Staat, einem Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits von Bedeutung ist, fälscht, verfälscht, vernichtet, beschädigt, unbrauchbar macht, beiseite schafft, unterdrückt oder sonst in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigt und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

#### 9391 Landesverräterische Täuschung

(1) Wer wider besseres Wissen unwahre Nachrichten, deren Inhalt, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder einerseits und einem fremden Staat, einem Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits zu stören geeignet ist, an eine Behörde, einen Amtsträger oder einen Soldaten gelangen läßt, um die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder irrezuführen, und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 389 oder 390 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### 9392 Landesverräterische Untreue

(1) Ein Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, der ein Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung absichtlich oder wissentlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### 9393 Staatsgeheimnisse

Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Titels sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

#### § 394 Nebenstrafen und Maßnahmen

(1) Neben einer Zuchthausstrafe wegen Landesverrats kann das Gericht in den Fällen der §§ 383, 384 und 389 das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 56 Abs. 3).

(2) Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr wegen Landesverrat kann das Gericht in den Fällen des § 385 Abs. 1, der §§ 386, 387 und 389 Abs. 6 sowie des § 391 die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 56 Abs. 1).

(3) In den Fällen der §§ 383 bis 385 Abs. 1 und der §§ 386 bis 391 kann das Gericht Sicherungsaufsicht anordnen.

(4) Ist eine in diesem Titel bezeichnete rechtswidrige Tat begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und

2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder Vortäuschen und auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. In diesen Fällen werden Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind oder Vortäuschen, auch ohne die Voraussetzungen des § 114 eingezogen, wenn das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder es erfordert.

Staatsgeheimnisse wären, sich verschafft, um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(4) Falschen, verfälschten oder unwahren Tatsachen, Gegenständen oder Nachrichten darüber (Absätze 2 und 3) stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält.

#### S 100 b

(1) Wer ein Beweismittel über eine Tatsache, die für die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder einerseits und einem fremden Staat, einem Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung andererseits von Bedeutung ist, fälscht, verfälscht, vernichtet, beschädigt, beseitigt, unterdrückt oder sonst in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigt und dadurch das Wohl der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Vgl. § 100a

#### 9100 f (Pflichtwidrige Führung von Staatsgeschäften)

(1) Ein Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, der ein Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung vorsätzlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

#### § 99 Abs. 1 (Staatsgeheimnis, Verrat — Begriffe)

(1) Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

#### § 101 (Nebenstrafen)

(1) wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 100 bis 100 b, 100 d Abs. 1 und § 100 f auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe;

neben den Strafen aus §§ 100 c, 100 d Abs. 2, 3, und § 100 e auf Geldstrafe;

neben einer wegen einer vorsätzlichen Tat verhängten Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten

für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe aus §§ 100 bis 100 b, 100 d, 100 e auf

die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

(2) § 86 gilt entsprechend.